

Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt

Empfänger am 31.12. des Jahres



2021

Erscheinungsfolge: Zweijährlich

Erschienen am 23/01/2023

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon:+49 (0) 611 / 75 2405

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (ohne kurzzeitige Hilfestellung) nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Jahres.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zum Lebensunterhalt nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 9

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom zuständigen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 10

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt überwiegend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden in der Regel keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 11

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Stichtagserhebung zum 31.12. werden ca. acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 11

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungen eingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 12

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt weist keine Inkonsistenzen auf.
- Input für andere Statistiken: Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 13

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden überwiegend in elektronischer Form in Datenbanken und im Internet publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen der Statistik einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 14

Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Die Bestandserhebung zur Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt zum Stichtag 31.12 des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe a SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis c SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden damit ausgeschlossen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der bzw. des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

In den Statistiken der Sozialhilfe unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltung wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzenbildung zurückgerechnet werden können.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität – mit den unter Kapitel 4.3 bzw. 6.2 genannten Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungsberechtigt sind gemäß § 27 SGB XII Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen Leistungen für mindestens einen Monat gewährt werden. Erfasst werden auch die Leistungsberechtigten, denen die Hilfe zum Lebensunterhalt weniger als einen Monat zur kurzfristigen Überbrückung gewährt wird (z. B. als Vorleistung für Rente, als Überbrückungsleistungen für hilfsbedürftige Ausländer bis zur Ausreise nach § 23 Absatz 3 Satz 2 SGB XII, etc.) sowie die Personen, die zunächst anteilige Monatssätze oder auch nur Barschecks oder provisorische Zahlungen erhalten, ab dem Folgemonat aber einen laufenden Leistungsanspruch haben.

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind gemäß § 122 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a bis d SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, Migrationshintergrund, bei Ausländerinnen und Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Regelbedarfsstufe, Art der geleisteten Mehrbedarfe,
- für Leistungsberechtigte, die das 15. Lebensjahr vollendet, die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII aber noch nicht erreicht haben, zusätzlich: Beschäftigung und Einschränkung der Leistung,

- für Leistungsberechtigte in Personengemeinschaften, für die eine gemeinsame Bedarfsberechnung erfolgt, und für einzelne Leistungsberechtigte: Wohngemeinde und Gemeindeteil, Art des Trägers, Leistungen in und außerhalb von Einrichtungen, Beginn der Leistung nach Monat und Jahr, Beginn der ununterbrochenen Leistungserbringung für mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft nach Monat und Jahr, die in den §§ 27a Absatz 3, 27b, 30 bis 33, §§ 35 bis 38 und 133a SGB XII genannten Bedarfe je Monat, Nettobedarf je Monat, Art und jeweilige Höhe der angerechneten oder in Anspruch genommenen Einkommen und übergegangenen Ansprüche, Zahl aller Haushaltsmitglieder, Zahl aller Leistungsberechtigten im Haushalt,
- bei Änderung der Zusammensetzung der Personengemeinschaft und bei Beendigung der Leistungserbringung zusätzlich: Monat und Jahr der Änderung der Zusammensetzung oder der Beendigung der Leistung, bei Ende der Leistung auch Grund der Einstellung der Leistung.

Folgende Personen bzw. Hilfen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, denen die Hilfe nicht nach monatlichen Regelsätzen, sondern nach Wochen-, Tages- bzw. anteiligen Monatssätzen ausgezahlt wird (diese sog. Kurzzeitempfänger, bei denen es sich i.d.R. um Nichtsesshafte handelt, werden in einer gesonderten Statistik zum Ende eines Quartals erfasst),
- Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 51, 57 und 58 des SGB III dem Grunde nach förderungsfähig ist. In besonderen Härtefällen können Leistungen u.a. Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden (§ 22 SGB XII),
- deutsche Empfängerinnen und Empfänger, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben (§ 24 SGB XII),
- Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten,
- Personen, die nach § 27 Absatz 3 SGB XII einen Zuschuss erhalten, da sie für ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können, jedoch einzelne im Haushalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können und denen die Aufbringung der für die geleistete Hilfe und Unterstützung notwendigen Kosten nicht in voller Höhe zumutbar ist (z.B. Tätigkeiten, die von mobilen sozialen Diensten im Haushalt übernommen werden),
- Empfängerinnen und Empfänger pauschaler und ausschließlich einmaliger Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 31 SGB XII),
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 32 SGB XII (Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) und/oder nach § 33 SGB XII (Beiträge für die Vorsorge) erhalten,
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Leistungen nach § 36 SGB XII (sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) erhalten,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Statistik keine Leistungsberechtigten erfasst, die
 - nach dem SGB II als Erwerbsfähige oder als deren Angehörige leistungsberechtigt sind (§ 21 SGB XII),
 - ausschließlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beziehen,
 - ausschließlich Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beziehen,
 - ausschließlich Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII beziehen,
 - Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind.

Diese Personengruppen werden jeweils in gesonderten Statistiken erfasst.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in bzw. außerhalb von Einrichtungen:

Eine Person wird als in einer Einrichtung lebend eingestuft, wenn sie in der Einrichtung voraussichtlich längerfristig stationär untergebracht ist.

Leistungsberechtigte, die neben den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab dem 01.01.2020 erhalten und in einer besonderen Wohnform leben, werden in der Statistik – ebenso wie Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung bzw. einem Haus leben – als „außerhalb von Einrichtungen“ erfasst.

Eine Ausnahme hiervon ergibt sich durch die Sonderregelungen nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX, nach denen Minderjährigen sowie volljährigen Internatsbesucherinnen bzw. -besuchern Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erbracht werden und denen zusätzlich zum normalen notwendigen Lebensunterhalt der weitere notwendige Lebensunterhalt nach § 27b SGB XII erbracht wird, der nur in Einrichtungen geleistet wird. Für leistungsberechtigte Minderjährige und Volljährige, die neben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27c SGB XII und § 134 SGB IX Eingliederungshilfeleistungen über Tag und Nacht erhalten, wird in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt somit der Ort der Leistungserbringung (weiterhin) mit "in Einrichtungen" erfasst.

Personengemeinschaft:

Zur Personengemeinschaft zählen alle Haushaltsangehörigen, die in die gemeinsame Berechnung des Anspruchs auf die Hilfe zum Lebensunterhalt mit einbezogen werden. Konkret gehören zur Personengemeinschaft nicht getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. -partner und deren im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 27 Absatz 2 Satz 2 SGB XII), sowie Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und deren mit im Haushalt lebende, minderjährige unverheiratete Kinder (§ 20 SGB XII).

Brutto- und Nettobedarf:

Der Nettobedarf der Personengemeinschaft auf Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich aus der Summe aller regelmäßig anerkannten Bedarfe der Personengemeinschaft (Bruttobedarf) abzüglich des angerechneten (von absetzbaren Beträgen/Freibeträgen bereinigten) Einkommens. Zu den regelmäßigen Bedarfen der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und damit zur Berechnung des Bruttobedarfs zählen:

- der Regelsatz nach § 27a SGB XII
- die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 35 SGB XII
- die Mehrbedarfe nach § 30 SGB XII
- die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung nach § 32 SGB XII
- Beiträge für die Vorsorge nach § 33 SGB XII
- der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII
- die Darlehen bei vorübergehender Notlage nach § 38 SGB XII
- der zusätzliche Barbetrag nach § 133a SGB XII

Einmalige Bedarfe nach § 31 SGB XII, sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft nach § 36 SGB XII und ergänzende Darlehen nach § 37 SGB XII werden bei der Berechnung des Bruttobedarfs nicht berücksichtigt.

Angerechnetes Einkommen:

Zum angerechneten Einkommen zählen bei der Berechnung des Nettobedarfs die gerundeten Beträge sämtlicher bei den Leistungsberechtigten vorkommenden Einkommensarten, die den Anspruch des Leistungsberechtigten tatsächlich mindern. Dabei werden die vom Einkommen absetzbaren Freibeträge nach § 82 Absätze 2, 3, 4 und 6 SGB XII von den einzelnen Einkommen abgezogen.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" bzw. "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor

wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers (nach § 22 Absatz 3 PStG) ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und –aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Bestandserhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben (aus den Stichtagsdaten zum 31.12.) aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25 % der Leistungsempfängerinnen und -empfänger für Zusatzaufbereitungen des Bundes zur Verfügung zu stellen.

Da in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sowohl personen- als auch auf die Personengemeinschaft bezogene Merkmale erhoben werden, gibt es in der Statistik zwei unterschiedliche Satzarten: Einen oder mehrere Personendatensätze (Satzart 1) und einen Datensatz für die Personengemeinschaft (Satzart 2).

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personengemeinschaften bzw. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. Die Datensätze werden nach den folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen
- Typ der Personengemeinschaft
- Wohnort der Personengemeinschaft.

Nach der Sortierung wird jede vierte Personengemeinschaft ausgewählt. Alle Datensätze der Satzart 1, die einer ausgewählten Personengemeinschaft angehören, werden ebenfalls in die Stichprobe genommen.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der

Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen durch das zuständige Statistische Landesamt.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden.

Typisierungen für Leistungsberechtigte sind u.a.:

- Altersjahre im Berichtszeitpunkt
- Jahre in Deutschland lebend
- Typisierungen für Personengemeinschaften:
- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung in Monaten
- (bisherige) Dauer der Leistungsgewährung an mindestens ein Mitglied der Personengemeinschaft in Monaten
- Höhe des angerechneten Einkommens der Personengemeinschaft in Euro
- Typ der Personengemeinschaft
- Anzahl der Personen in der Personengemeinschaft
- Bruttobedarf der Personengemeinschaft
- Aufwendungen für Unterkunft und Heizung der Personengemeinschaft

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte). Nach Übermittlung der Daten (Summensätze) an das Statistische Bundesamt werden die aggregierten Daten der Länder im Statistischen Bundesamt innerhalb von fünf Arbeitstagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht-stichprobenbedingte Fehler sind zwar nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. durch die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Zu evtl. Einschränkungen der Qualität der Statistik siehe Kapitel 4.3 und 6.2.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25 %-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände als Stellen der öffentlichen Verwaltung werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 1 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden weitgehend ausgeschlossen. Bei Merkmalen, die für die Antragstellung bzw. Gewährung von Leistungen nicht relevant sind und ausschließlich zu statistischen Zwecken erhoben werden (bspw. die Anzahl der Haushaltsmitglieder), kann die Datenqualität u.U. eingeschränkt sein.

Für die Interpretation der Ergebnisse der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt liegen folgende Einschränkungen vor:

In Niedersachsen kam es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenverarbeitung und -lieferung für die Stadt Wilhelmshaven in den Berichtsjahren 2018 und 2019 zu Doppelmeldungen. Die Daten sind daher nur eingeschränkt belastbar. Im Berichtsjahr 2020 kam es in den Landkreisen Uelzen und Vechta ebenfalls zu Übererfassungen. Für den Landkreis Uelzen sind in diesem Berichtsjahr 360 Empfängerinnen und Empfänger zu viel in die Statistik eingeflossen, im Landkreis Vechta waren es 460 Personen.

In Nordrhein-Westfalen kam es aufgrund von Schwierigkeiten bei der Datenbearbeitung und -lieferung im Rheinisch-Bergischen Kreis zu einer Untererfassung um ca. 220 Empfänger/-innen zum 31.12.2021 in Einrichtungen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. findet nach dem Stichtag durch die zuständigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten zur Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel acht Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrunde liegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich für die Jahre 1994 bis 2004 nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken der Jahre 1994 bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2023

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Mit der Neugestaltung des Sozialhilferechts zum 1.1.2005 änderte sich insbesondere der Kreis der Anspruchsberechtigten. Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten seitdem nur noch nicht erwerbsfähige Personen, die sonst bei Bedürftigkeit keine andere Leistung erhalten.

Im Zuge der Reform wurden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen in der Statistik neu hinzugefügt bzw. werden seit dem Jahr 2005 nicht mehr erfasst. Die Merkmale zum Migrationshintergrund ("In Deutschland lebend seit Geburt"), Beschäftigung, Einschränkung der Leistung und Höhe des angerechneten Einkommens werden beispielsweise seitdem neu erhoben. Dagegen werden die früheren Merkmale Erwerbsstatus, Schul- und Berufsausbildungsabschluss, besondere soziale Situation, Haupteinkommensart, Vorleistungsempfänger und Erst- oder Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht mehr erhoben.

Die Sozialhilfe bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt wurde im Zuge dieser Reform zu einem Sicherungssystem für eine relativ kleine Zahl von Anspruchsberechtigten.

Durch die Änderung des Erhebungskonzeptes sowie die deutliche Reduktion der Fallzahlen ist eine zeitliche Vergleichbarkeit zwischen den Statistiken vor und nach 2005 nicht gegeben.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 dagegen sind in hohem Maße vergleichbar.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind in Bezug auf wenige Erhebungsmerkmale Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit verbunden. Insbesondere erfolgt seit dem Jahr 2017 keine Erfassung der Personen nach der sog. Stellung zum Haushaltsvorstand mehr. Stattdessen erfolgt seitdem eine personenabhängige Erfassung der zu Grunde liegenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 SGB XII. Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU- Ausländern, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern unterschieden wurde.

Ab Berichtsjahr 2020 werden Bedarfe für den notwendigen Lebensunterhalt in Einrichtungen nach § 27b SGB XII auf Grundlage der Änderungen des Bundesteilhabegesetzes und die dadurch bewirkte Trennung der Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und der Fachleistung der Eingliederungshilfe im Wesentlichen nur noch für stationäre Einrichtungen der Hilfe zur Pflege anerkannt. In diesem Zusammenhang kam es im Berichtsjahr 2020 gegenüber 2019 zu einem deutlichen Rückgang der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen. Dies ist bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Empfänger von Asylbewerberleistungen

Asylbewerberinnen und -bewerber sowie sonstige nach dem AsylbLG berechnete Personen erhalten seit dem 1. November 1993 bei Bedürftigkeit anstelle der Sozialhilfe Leistungen nach dem AsylbLG. Durch diese Reform fielen im Jahr 1994 ca. 450 000 Personen aus dem Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt heraus und wechselten ins Asylbewerberleistungsrecht. 1994 wurden erstmals die Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG getrennt veröffentlicht.

Allerdings werden den Leistungsberechtigten nach § 2 AsylbLG anstelle der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Leistungen entsprechend des SGB XII gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hierfür in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen können Empfängerinnen und Empfänger von Asylbewerberleistungen somit Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen. In diesem Fall werden diese Personen aber ebenfalls in der Asylbewerberleistungsstatistik und nicht im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt statistisch erfasst.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Das zum 1. Januar 2003 in Kraft getretene Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) sieht für ältere Personen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben sowie für dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen ab 18 Jahren bis zur Altersgrenze eine eigenständige soziale Leistung vor, welche den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt sicherstellt. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (bis Ende 2004 nach dem GSiG, seit 1. Januar 2005 nach dem Vierten Kapitel SGB XII) sind den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorgelagert, so dass hilfebedürftige Personen zunächst Leistungen der Grundsicherung als vorrangige Sozialleistung erhalten.

Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen können zusätzlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII (angemessener Barbetrag zur persönlichen Verfügung) erhalten. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger

von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch in der Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII erfasst.

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Seit dem 1. Januar 2005 erhalten die bisherigen erwerbsfähigen Bezieherinnen und Bezieher der Hilfe zum Lebensunterhalt Arbeitslosengeld II oder sonstige Leistungen nach dem SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“. Auf Grund dieser umfangreichen Reform wurde eine Vielzahl von Empfängerinnen und Empfängern aus der Sozialhilfe ausgegliedert, die seitdem in einer separaten Statistik über die Leistungen nach dem SGB II erfasst werden.

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII bzw. von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (ab Berichtsjahr 2020)

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt können zusätzlich Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII wie z.B. Hilfe zur Pflege gewährt werden. In diesem Fall werden die Personen sowohl in der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt als auch in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII bzw. im Falle eines gleichzeitigen Bezugs von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Erhalten Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, erfolgt eine statistische Erfassung auch in der ab 2017 eingeführten Statistik der Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Dritten Kapitel SGB XII.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Die laufenden Leistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt fließen in die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe ein. Aufgrund der Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung von Leistungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden darin zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den darin enthaltenen Ergebnissen zu den Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere bei der Interpretation von Veränderungsdaten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen werden im Rahmen der amtlichen Sozialberichterstattung zu den Empfängerinnen und Empfängern sozialer Mindestsicherungsleistungen gezählt. Diese Transferleistungen sind finanzielle Hilfen des Staates, die zur Sicherung des grundlegenden Lebensunterhalts an leistungsberechtigte Personen gezahlt werden.

Die Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt dient somit als Input für die Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik.

Neben der Hilfe zum Lebensunterhalt zählen folgende Leistungen zu den sozialen Mindestsicherungsleistungen:

- Gesamtregelleistung (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II „Grundsicherung für Arbeitsuchende“),
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII „Sozialhilfe“ und
- Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

Ab dem Jahr 2017 werden zu den Ergebnissen der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII keine Pressemitteilungen mehr veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt werden im Internet unter <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.
- Daten in der Regionaldatenbank unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich und üblicherweise im August für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.